

(3) Für die Koordinierung der aerophotogrammetrischen Arbeiten sind die Anträge in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
- b) ausführliche Begründung des Antrages,
- c) Angabe des Verwendungszweckes der Luftbilder,
- d) Befürwortung durch den Antragsberechtigten gemäß § 18 der Anordnung vom 28. Februar 1963 in der Fassung vom 15. Mai 1964 über die Behandlung von topographischen Karten und Luftbildern in den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Betrieben,
- e) erforderlicher Bildmaßstab und Überdeckung in Prozent,
- f) gewünschter Termin für die Luftbildaufnahme und Auslieferung von Luftbildkopien, Luftbildvergrößerungen, Luftbildplänen oder stereoskopischen Kartierungen,
- g) Art, Maßstab, Genauigkeit, Umfang, Blatteckwerte oder Format für herzustellende Luftbildpläne oder stereoskopische Kartierungen,
- h) besondere technische Anforderungen,
- i) topographische Karte 1 : 25 000 in doppelter Ausfertigung, aus der die Lage der Befliegungsobjekte und die gewünschte Begrenzung der Luftbildpläne oder stereoskopischen Kartierungen eindeutig hervorgehen müssen.

(4) Für die Koordinierung der kartographischen Arbeiten sind die Anträge in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) Bezeichnung und Anschrift des Lizenzträgers und der Lizenznummer,
- b) Titel, Maßstab, geplante Auflage und Exportanteil, Gebietsbegrenzung, Zweckbestimmung, Inhalt, Gestaltung und Bearbeitungszeitraum des kartographischen Erzeugnisses,
- c) ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Neuherstellung bzw. der generellen Überarbeitung (Berichtigung),
- d) Angaben über das Ausgangs- und Zusatzmaterial und dessen Verwendung.

Im Koordinierungsbescheid wird festgelegt, für welche kartographischen Erzeugnisse Redaktionspläne zur Bestätigung vorzulegen sind.

§ 6

(1) Die Bestimmung und Erhaltung der Festpunkte des staatlichen trigonometrischen Netzes I. bis IV. Ordnung, des staatlichen Nivellementsnetzes I. und II. Ordnung, des staatlichen gravimetrischen Netzes I. bis III. Ordnung, die Aufnahme von Luftbildern (Meßbilder) und deren Auswertung mit stereoskopischen Präzisionsauswertegeräten, die Herstellung und Lau-

fendhaltung topographischer Karten in den Maßstäben 1 : 5000 und kleiner sowie gesamtstaatlicher Schwerekarten mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der Lagerstättenerkundung dienen, erfolgt nur durch Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen, die dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, unterstehen.

(2) Für die Auslieferung, Behandlung, Ergänzung und Vervielfältigung von topographischen Karten und Luftbildern sowie deren Verwendung für die Ableitung von Karten und Plänen und das Antragsverfahren gilt die Anordnung vom 28. Februar 1963 in der Fassung vom

15. Mai 1964 über die Behandlung von topographischen Karten und Luftbildern in den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Betrieben.

§ 7

(1) Kartographische Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 4 dürfen nur von Betrieben und Einrichtungen hergestellt werden, die dafür eine Lizenz des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, besitzen.

(2) Bei der Erteilung der Lizenz sind die Grundsätze der Profilierung und Spezialisierung zu beachten. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Lizenz zur Herstellung kartographischer Erzeugnisse ist nicht übertragbar. Die durch die Lizenz übertragenen Rechte dürfen nur innerhalb des in der Lizenz bezeichneten Betriebes oder der Einrichtung ausgeübt werden. Hält der Lizenzträger die erteilten Auflagen nicht ein oder wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht Vorlagen oder nicht mehr gegeben sind, kann die Lizenz widerrufen werden.

(3) Die bisher erteilten Lizenzen verlieren 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

(4) Anträge auf Erteilung der Lizenzen sind beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zu stellen. Der Antrag muß folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes,
- b) Name des Leiters des Betriebes,
- c) ausführliche Begründung des Antrages und Angabe der kartographischen Erzeugnisse, für deren sachgemäße Herstellung die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Alle nach der Erteilung der Lizenz eingetretenen Veränderungen in den im Abs. 4 geforderten Angaben sind binnen 4 Wochen dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, mitzuteilen.

§ 8

Kartographische Erzeugnisse für die Öffentlichkeit, die im § 2 Abs. 4 nicht genannt wurden, z. B. in periodisch erscheinenden Presseerzeugnissen, der Literatur,